



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. August 2012

Nr. 31

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Kusch + Co GmbH & Co. KG, Gundringhausen 5, 59965 Hallenberg vom 2. 5. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Holzfeuerungsanlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 249 – Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage in Hamm S. 250 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen (hier: MZ-Betrieb) gemäß §§ 8 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes S. 250

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg vertreten durch den Bür-

germeister zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens S. 251

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 252 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 252 + S. 253 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 253 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 253 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 253 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 253 + S. 254 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 254 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 254 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 254

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 254

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTMACHUNGEN

**503. Antrag der Firma  
Kusch + Co GmbH & Co. KG,  
Gundringhausen 5, 59965 Hallenberg  
vom 2. 5. 2012 auf Erteilung einer  
Genehmigung für die wesentliche Änderung der  
Holzfeuerungsanlage gemäß §§ 6 und 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 24. 7. 2012  
53-Ar-0055/12/0802B2

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Holzfeuerungsanlage gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) am Standort Gundringhausen 5, 59969 Hallenberg, Gemarkung Hallenberg, Flur 2, Flurstück 370. Zudem wird die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft den Betrieb der vorhandenen Holzfeuerungsanlage und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb eines Elektrofilters.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zusätzlich fällt die Holzfeuerungsanlage unter die Nr. 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94). § 3 e Abs. 1 Satz 2 UVP sieht für die Änderung dieses UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung im Einzelfall vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2 UVP durchzuführen. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:  
gez. Hölscher

(231) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 249

**504. Antrag der Mingas-Power GmbH,  
Essen zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Grubengasverwerteanlage in Hamm**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 7. 2012  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
64.07-4.1-2012-3

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Mingas-Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 3. 4. 2012 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Grubengasnutzung am Standort Schacht Lerche in Hamm, im Wesentlichen bestehend aus der Erweiterung und dem Betrieb von drei transportable Grubengas-Containern mit Blockheizkraftwerken (BHKW's) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände in 59077 Hamm, Gemarke-Lerche, An der Barbecke, beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf ... Mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere ... Grubengas ...), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase.

Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:  
gez. Fenger

(234) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 250

**505. Antrag der Firma  
Chemtura Organometallics GmbH,  
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,  
auf Erteilung einer Teilgenehmigung zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Herstellung von metallorganischen Stoffen  
(hier: MZ-Betrieb) gemäß §§ 8 und 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 7. 2012  
53-Do-0064/12/0401G1-Hes

**Bekanntmachung**

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen (hier: Alkylanlage) in ihrem sogenannten MZ-Betrieb durch Errichtung neuer Anlagen / -teile in der MASC- und der TMA-Produktion sowie durch eine Erhöhung der Gesamtkapazität des MZ-Betriebes auf 4180 Tonnen pro Jahr (t/a) im Gebäude A145 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen, gemäß §§ 8, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), beantragt.

In der Alkylanlage werden die metallorganischen Verbindungen Methylaluminiumsesquichlorid – MASC – und Trimethylaluminium – TMA – produziert, die bei Luftkontakt selbstentzündlich sind und die deshalb in geschlossenen Apparaten und unter Stickstoffinertisierung gehandhabt werden.

Gegenstand der beantragten Teil- und Änderungsgenehmigung im Gebäude A145 sind insbesondere die Errichtung weiterer Reaktoren, Vor- und Nachlagebehälter, Wärmetauscher, Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik sowie die Errichtung eines neuen Stahlgerüsts in den Achsen C-D, 1-2, des Gebäudes A145, die Anbindung des neuen Equipments der Alkylanlage an den Abgaswäscher B380 sowie die Erhöhung der Produktionskapazität von MASC von 1000 t/a auf 1230 t/a und von TMA von 250 t/a auf 400 t/a. Die gesamte Produktionskapazität des MZ-Betriebes erhöht sich dadurch von derzeit 3800 t/a auf 4180 t/a. Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Teil- und Änderungsgenehmigung nach §§ 8 und 16 BImSchG, in Verbindung mit Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212, 250).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine

UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, das die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 der UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben der UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(393) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 250

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

**506. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg vertreten durch den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens**

Der Hochsauerlandkreis und die Stadt Schmallenberg schließen gemäß § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Stelle gem. § 2 Ziffer 1 bis 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 2. 6. 1992 (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt).

#### § 1

##### Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Fachdienst 51 – Bauen, Wohnen, Immissionsschutz – des Hochsauerlandkreises nimmt für die Stadt Schmallenberg die Aufgaben der „zuständigen Stelle“ wahr.
- (2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung i. S. v. § 23 Abs. 2 S. 1 GkG. Die Aufgaben der „zuständigen Stelle“ gehen auf den Hochsauerlandkreis über.

#### § 2

##### Durchführung der Bearbeitung (Personal, Arbeitsplätze)

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Hochsauerlandkreis das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung des Fachdienstes 51 – Bauen, Wohnen, Immissionsschutz – entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

#### § 3

##### Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter(innen) des Fachdienstes 51 – Bauen, Wohnen, Immissionsschutz – des Hochsauerlandkreises sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Schmallenberg, über die sie bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### § 4

##### Kosten

- (1) Die Stadt Schmallenberg erstattet dem Hochsauerlandkreis für die Durchführung der Aufgaben die Kosten für eine halbe Stelle entsprechend der Entgeltgruppe E 08 TVÖD nach den jeweils geltenden KGSt-Sätzen. In den KGSt-Sätzen sind die Gemeinkosten, Sach- und TUI-Kosten enthalten. Weitere Erstattungen werden nicht vereinbart.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Entgelt ist zum 1. 7. jeden Jahres nach schriftlicher Aufforderung an den Hochsauerlandkreis zu zahlen.

#### § 5

##### Dauer und Beginn der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und der Bekanntmachung im Amtsblatt – für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 1. 8. 2012.
- (2) Vor Ablauf der Vertragszeit kann zeitnah über eine Verlängerung um weitere fünf Jahre bzw. Änderung der Vereinbarung neu verhandelt werden.
- (3) Sollte keine neue Vereinbarung geschlossen worden sein oder keine Änderung dieser Vereinbarung erfolgen, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung automatisch jeweils um 1 Jahr. Eine Kündigung ist dann jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 6 Monaten möglich.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Hochsauerlandkreis und die Stadt Schmallenberg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## § 7

### Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens jedoch zum in § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, in Kraft.

Für die Stadt Schmallenberg	Für den Hochsauerlandkreis		
Schmallenberg, den 30. Mai 2012	Meschede, den 5. Juni 2012		
gez. Halbe	gez. König	gez. Dr. Schneider	gez. Dr. Drathen
Bürgermeister	Beigeordneter	Landrat	Kreisdirektor

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Schmallenberg über die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 23. Juli 2012

31.1.6-07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.                      gez. Normann

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 23. Juli 2012

31.1.6-07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.                      gez. Normann

(596)                      Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 251

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 507. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 31 390 982, Aufgebotsfrist vom 19. 7. 2012 bis 19. 10. 2012

Bad Berleburg, 18. 7. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 252

### 508. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 41 404 328, Aufgebotsfrist vom 26. 7. 2012 bis 26. 10. 2012

Bad Berleburg, 25. 7. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 252

### 509. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 344 182 597 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 344 182 597 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2012, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 56/12

Bochum, 19. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.                      gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 252

**510. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 302 529 086 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 529 086 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2012, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 58/12

Bochum, 19. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**511. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 342 685 112 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 342 685 112 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 54/12

Bochum, 19. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**512. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 344 174 347 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 344 174 347 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 55/12

Bochum, 19. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**513. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 5. 4. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 658 446 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 658 446 wird für kraftlos erklärt.

N 25/12

Bochum, 23. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**514. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 34 417 352

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 23. 7. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**515. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 718 894, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 7. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**516. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 417 401 470 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 10. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

**517. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 071 896 ist am 23. 4. 2012 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 23. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 253

#### **518. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 430 920 ist am 23. 4. 2012 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 23. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 254

#### **519. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 611 190 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 7. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand  
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 254

#### **520. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 404 013 161, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 18. 7. 2012

sch

Sparkasse Witten  
Der Vorstand  
gez. Maasche gez. i. A. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 254

#### **521. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 134 480 und 313 548 323 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz von Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Witten, 24. 7. 2012

sch

Sparkasse Witten  
Der Vorstand  
gez. Maasche i. A. gez. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 254

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Herrmann & Herrmann Bochum, 19. 7. 2012  
Hattinger Straße 350  
44795 Bochum

Werbegemeinschaft Weitmar-Bärendorf, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 1923. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator (62)





Nguyen Thi Phuong,  
Vietnam

Foto: Frank Schultze

## Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

**Helfen Sie helfen!**

Im Verbund der  
**Diakonie**

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**